

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 4. Sitzung (02.02.1916)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

**N<sup>o</sup>. 27.**

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer  
vom 2. Februar 1916.

**Bericht**

der

**Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung**

über das

**provisorische Gesetz vom 10. Juni 1915,  
die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung  
betreffend.**

Erstattet durch **Freiherrn von und zu Wenzingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Veranlaßt durch Unfälle, welche Kindern unter 12 Jahren in landwirtschaftlichen Betrieben zugefallen sind, hat die Großh. Regierung auf Grund des § 66 der Verfassung die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, wonach Familienangehörige unter 12 Jahren, welche im landwirtschaftlichen Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Unfallversicherung ausgeschlossen sind, aufgehoben.

Daher gelten nunmehr im badischen Lande sämtliche im landwirtschaftlichen Betriebe des Familienhauptes beschäftigte Angehörige, insbesondere also auch die Kinder unter 12 Jahren, als versichert.

Das hier in Frage kommende provisorische Gesetz, dessen staatsrechtliche Grundlage auf dem § 66 der Verfassung beruht, ist dem Landtag seitens der Großh. Regierung zur Beratung und nachträglichen Zustimmung vorgelegt worden, da es sonst nach der Auffassung der Großh. Regierung, der Ihre Kommission zustimmt, mit dem Schluß des gegenwärtigen Landtages außer Kraft treten würde.

Der § 915 der Reichsversicherungsordnung unterwirft die landwirtschaftlichen Betriebe der Unfallversicherung. Der § 1034 R.V.O. überläßt den Landesgesetzgebungen die Einbeziehung der Unternehmer einschließlich der Ehegatten in die Versicherungspflicht, sowie die Befreiung anderer Angehöriger des Unternehmers von der Versicherungspflicht.



Auf Grund des § 1034 R.V.D. bestimmt § 3 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, daß in landwirtschaftlichen Betrieben die Unternehmer und die Ehegatten versicherungspflichtig sind; ausgeschlossen sollen sein Familienangehörige unter 12 Jahren. Es kommen nur landwirtschaftliche Betriebe in Betracht, deren Sitz innerhalb des Großherzogtums gelegen ist, eine Bestimmung, die offenbar den Zweck verfolgt, Zweifel auszuschalten, welche entstehen können bei landwirtschaftlichen Betrieben, die an der Landesgrenze liegen und über die diesseitige Landesgrenze hinausgreifen.

Der Ausschließung der Angehörigen unter 12 Jahren liegt der Gedanke des Kinderschutzes zu Grunde, d. h. es soll verhindert werden, daß in der Landwirtschaft gegen Unfall versicherte Kinder übermäßig ausgenützt und Gefahren ausgesetzt werden.

Die Unfallversicherung §§ 537 ff. greift ein, auch wenn für die Beschäftigung kein Entgelt gewährt wird. Die Krankenversicherung erstreckt sich, abgesehen von Lehrlingen und Hausgewerbetreibenden, nur auf die gegen Entgelt Tätigen; die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beschränkt sich ebenfalls auf die gegen Entgelt Tätigen.

Im vorliegenden Falle kommen Krankenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht in Frage.

Kinder können in landwirtschaftlichen Betrieben bereits in frühen Jahren als „Arbeiter“ gelten. Gerade auf dem Lande gibt es viele einfache, dem Fassungsvermögen und der Körperkraft selbst kleinerer Kinder zugängliche Arbeiten; hier werden die Kinder schon früh in das elterliche Berufsleben hineingezogen. Damit sie aber als Arbeiter angesehen werden können, verlangt die Rechtsprechung, daß es sich um eine ernste und auf die Förderung des Betriebes gerichtete, wenn auch geringfügige Tätigkeit und nicht um eine lediglich spielartige Beschäftigung handelt. So ist von einem Landesversicherungsamt ein  $5\frac{1}{4}$  Jahre alter Knabe, der seiner Mutter Blätter zum Fütterschneiden zutrug, als Arbeiter angesehen worden, ebenso ein 10-jähriger Knabe beim Maisäfersammeln auf Veranlassung der Forstverwaltung. Dagegen ist die Arbeitereigenschaft verneint bei einem  $3\frac{1}{2}$  Jahre alten Mädchen, weil dies bei der fraglichen Tätigkeit, dem Einwerfen von Kohlrabi in die Maschine, nur seinem Spieltrieb gefolgt war.

Kinder lernen die Landwirtschaft, indem sie beginnen mit Ausmistern, Fütterschneiden, Fütterschütten usw. Die Gefahr ist nicht so groß, wie man vielleicht anzunehmen geneigt ist, weil die Kinder rasch eine gewisse Gewandtheit sich aneignen und weil die Tiere meist gegen Kinder gutmütig sind. Verletzungen geschehen durch Maschinen, häufig beim Fütterschneiden, ferner beim Fuhrwerken, durch Tiere hauptsächlich dann, wenn im landwirtschaftlichen Betriebe Zuchthengste oder Faselvieh gehalten werden.

(Über den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes vergl. Möhle und Kabling, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Band III, Seite 578 ff.).

Mit der Tendenz des provisorischen Gesetzes erklärt Ihre Kommission sich einverstanden. Sie glaubt im Hinblick auf die Zeitverhältnisse die Frage, ob die Behandlung der Materie eine solche Dringlichkeit erheischte, daß die Inanspruchnahme des § 66 der Verfassung geboten erschien, außer Erörterung lassen zu sollen.

Wegen der Notwendigkeit, dermalen Kinder zu beschäftigen, vergl. II. Denkschrift Seite 21.

Auch gegen die rückwirkende Kraft des Gesetzes werden Bedenken nicht erhoben.

Auf die Frage, wann der Kriegszustand beendet sei, erklärte der Vertreter der Großh. Regierung, daß das Gesetz bis zum Friedensschluß gelten solle.

Da nach der Regierungsbegründung beabsichtigt ist, nach Wiedereintritt friedlicher Verhältnisse zu prüfen, ob die Gründe, die seinerzeit zu der Bestimmung des § 3 Ziff. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung geführt haben, noch als zutreffend anzuerkennen sind, oder ob diese Bestimmung im Sinne des vorliegenden provisorischen Gesetzes abgeändert werden solle, könnte möglicherweise eine Zwischenzeit sich ergeben, in welcher Kinder unter 12 Jahren, die im landwirtschaftlichen Betriebe des Familienhauptes einen Unfall erleiden, eine Rente nicht erhalten. Die Großh. Regierung hat erklärt,



daß sie Vorsorge treffen werde, eine solche Lücke zu vermeiden, was etwa dadurch geschehen könne, daß dem künftigen Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt oder daß wieder ein provisorisches Gesetz für die Zeit von der Beendigung des Kriegszustandes bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes erlassen wird.

Bei der feinerzeitigen Erörterung über die Frage, ob dieses für die Kriegsdauer geltende Gesetz auch fernerhin in Kraft bleiben soll, werden die stärkeren Gründe für die Beibehaltung sprechen. Dagegen kann man unter anderem dasjenige geltend machen, was überhaupt die Schattenseite der Unfallversicherung bildet, die mangelhafte Kontrolle der Rentenempfänger, sowie die weitere Erhöhung der Kosten. Durch Anstellung beamteter Ärzte wäre dem Unfug zu steuern.

Dafür spricht die Tatsache, daß die Landwirte die Kinder niemals gewissenlos, in der Absicht, durch einen Unfall Rente zu erhalten, einer Gefahr aussetzen werden. Die Beschäftigung der Kinder wird nachher genau ebenso stattfinden, wie sie vorher geübt worden ist. Man darf nicht von dem mit den Lehrlingen getriebenen Unfug (vergl. Sombart, der moderne Kapitalismus, B. II. S. 566 ff.) oder aus ähnlichen Erscheinungen Rückschlüsse auf die landwirtschaftlichen Betriebe machen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gelangt hiernach zu dem

#### Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem provisorischen Gesetze vom 10. Juni 1915, betr. die Abänderung des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, die Zustimmung erteilen.